

Berlin, 5. August 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs

Gesetzesantrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom
3. Juli 2025

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat am 3. Juli 2025 einen [Entwurf zur Änderung des Baugesetzbuches](#) in den Bundesrat eingebracht.

Änderung § 249 Abs. 2 BauGB

Der Gesetzesantrag sieht eine Änderung in § 249 Abs. 2 BauGB vor, wonach schon in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu einer Entprivilegierung von Windenergie-Vorhaben führen. Dem ist entschieden zu widersprechen. Dies würde zu einer Schließung des Außenbereichs für die Windenergie schon vor Zielerreichung führen. Das ist in Kombination mit der durch das [Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie \(EU\) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes](#) vorgenommenen Änderung in § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB und der Abgeltung des überragenden öffentlichen Interesses eine nicht hinzunehmende Beeinträchtigung des Ausbaus der Windenergie.

Der Vorschlag stellt eine erhebliche Verschlechterung der jetzigen Rechtslage für Vorhabenträger dar. Die Regelung führt dazu, dass selbst mit erheblichen Vorleistungen entwickelte und weit fortgeschrittene Projekte frühzeitig unzulässig werden, ohne dass die Flächenziele erreicht sind.

Die nur noch ausnahmsweise planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergievorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB und der Wegfall der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind bewusst an das tatsächliche Erreichen der Flächenbeitragswerte oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel geknüpft. Damit besteht für Planungsregionen ohne wirksamen Plan ein Anreiz, in einem zeitlich ambitionierten Planungsverfahren Flächen in erforderlichem Umfang auszuweisen. Die geplante Gesetzesänderung würde den Anreiz nehmen, nach der Aufstellung der Ziele der Raumordnung das Planungsverfahren auch bereits vor dem Stichtag am 31.12.2027 zu beenden und damit zum einen Planungssicherheit für Vorhabenträger zu schaffen, zum anderen aber auch das Vertrauen weiterer vom Windenergieausbau betroffener Akteure, wie den Standortgemeinden, in eine einmal beschlossene Gebietskulisse zu sichern.

Aus Sicht des BDEW müssen diejenigen Projekte, für die im Vertrauen auf die jetzige Rechtslage erhebliche Investitionen getätigt wurden, geschützt werden. Der Vorschlag gefährdet die Investitionssicherheit und konterkariert das explizit im Koalitionsvertrag genannte Ziel einer Stichtagsregelung im Planungsrecht, wonach Verfahren in dem Recht beendet werden sollen,

in dem sie begonnen wurden.¹ Zudem müssen auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB planungsrechtlich privilegierten Vorhaben alle Zulassungsvoraussetzungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllen. Hieraus ergeben sich automatisch Ausschlussbereiche für Vorhaben, z. B. in Siedlungsnähe oder wenn ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz droht. Es ist also nicht davon auszugehen, dass in Regionen ohne wirksamen Plan ungesteuert Vorhaben genehmigt werden.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung würde nicht nur laufende Vorhaben negativ beeinflussen, sondern darüber hinaus neue Investitionen hemmen: Da die Gebietskulisse auch nach dem Planungsstand gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG geändert werden kann, würden Unternehmen ihre Vorhaben in allen Entwurfsgebieten pausieren und den letztendlichen Beschluss über den Plan abwarten. Entsprechend würden auch letztendlich ausgewiesene Gebiete deutlich später als möglich beplant und bebaut.

Der BDEW plädiert für eine Ablehnung des Antrags.

~~In § 249 Absatz 2 wird folgender Satz wird angefügt:~~

~~„Die in Satz 1 und 2 genannte Rechtsfolge gilt für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, in Planungsräumen ohne rechtswirksamen Raumordnungsplan mit den Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung bereits ab dem Zeitpunkt, zu dem das Verfahren zur Aufstellung eines Raumordnungsplanes, mit dem der Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht werden soll, den Planungsstand gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4a des Raumordnungsgesetzes erreicht hat.“~~

¹ Vgl. Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, Zeile 691 ff.